

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Netzwerk Alte Musik“.
2. Er soll zukünftig in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
3. Sitz des Vereins ist Leipzig.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Grundsätze, Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt in Zusammenarbeit mit seinen Mitgliedern das Ziel der Pflege und Weitergabe der europäischen Musiktradition, vorzugsweise aus der Zeit zwischen den Jahren von etwa 1050 bis 1750 (der sogenannten Alten Musik), der Förderung und Unterstützung von jungen Musikern¹, Studierenden und Ensembles im Bereich der Alten Musik sowie der Erforschung, (Wieder-)Aufführung und Verbreitung von Werken der Alten Musik.
2. Der Verein verwirklicht diese Ziele, indem er die Vernetzung von Nachwuchsmusikern und erfahrenen Musikern der Alten Musik in gemeinsamen (Konzert-)Veranstaltungen und Projekte fördert und die Kooperation der beteiligten Akteure im Hinblick auf erforderliche Informationen und Ressourcen stärkt. Er unterstützt eine gemeinsame Außendarstellung der Mitglieder, hilft ihnen bei der Interessenvertretung und leistet organisatorische Unterstützung im Hinblick auf das Vereinsziel. Der Verein kann auch selbst unmittelbar künstlerische, pädagogische und wissenschaftliche Veranstaltungen, z. B. Konzerte, Konzertreisen, Akademien und Projekte, durchführen. Dabei sucht er die Kooperation mit Ausbildungseinrichtungen im Bereich der Alten Musik.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

¹ Im Folgenden wird das generische Maskulinum verwendet.

5. Die Organe des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist in Textform an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
4. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, wegen Zahlungsverzuges des Jahresbeitrags oder sonst aus wichtigem Grund. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand.
6. Gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.
7. Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlöschen sämtliche Mitgliedsrechte.
8. Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche und juristische Person, die sich besonders um den Verein verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Es gibt folgende Formen der Mitgliedschaft: Vollmitgliedschaft, Mitgliedschaft für Studierende und Auszubildende, Fördermitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft.
2. Die Vollmitgliedschaft und die Mitgliedschaft für Studierende und Auszubildende ist professionellen oder semiprofessionellen Musikern der Alten Musik aufgrund Ausbildung oder geeigneter praktischer Nachweise vorbehalten. Die beiden Mitgliedschaften unterscheiden sich ausschließlich durch die Mitgliedsbeiträge.
3. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Dabei können für die verschiedenen Mitgliedschaften unterschiedliche Beitragshöhen festgesetzt werden. Näheres regelt eine Beitragsordnung.
4. Ehrenmitglieder haben keinen Beitrag zu leisten.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind Vereinsvorstand (§§ 7-10), ein optionaler Beirat (§ 11) und Mitgliederversammlung (§§ 12-14).

§ 7 Vereinsvorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Personen, nämlich dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassensführer.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.
4. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung,
 - e) Erstellung des Jahreshaushaltsplans und des Jahresberichtes,
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - g) Berufung des Beirates (§ 11) auf Vorschlag von Mitgliedern nach einstimmigem Beschluss,
 - h) Einsetzung von Arbeitsgemeinschaften, Ausschüssen und anderen Fachgremien.
2. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege.
2. Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung stellvertretenden Vorsitzenden in Textform oder (fern-)mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

Sitzungsleiter ist der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken und wird vereinsintern veröffentlicht.
5. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Kassenführung

1. Der Kassenführer hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
2. Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden, im Jahr der Vereinsgründung auf 3 Jahre. Die Kassenprüfer gehören nicht den Organen Vorstand und Beirat an. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 11 Beirat

1. Der Beirat besteht aus bis zu drei Personen. Sie werden vom Vorstand gemäß § 8.1 g) berufen.
2. Die Amtszeit eines Mitgliedes des Beirates beträgt zwei Jahre.
3. Der Beirat bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird.
4. Aufgaben des Beirates:
 - a) Der Beirat berät den Vorstand in allen wichtigen Fragen des Vereins.
 - b) Der Beirat wirbt für die Ideen und Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit.
 - c) Der Beirat hat das Recht, Impulse und Anträge in die Mitgliederversammlung einzubringen.
 - d) Der Beirat hat das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.

5. Auf Antrag eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mehrheitlich über den Ausschluss eines Beiratsmitglieds aus dem Beirat. Voraussetzung ist die schuldhafte Verletzung der Vereinsinteressen in grober Weise.
6. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 - c) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - d) Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags,
 - e) Entscheidung über Beschwerden gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - g) Genehmigung des Haushaltsplans und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstandes,
 - h) Entlastung des Vorstandes.
2. Einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Jahres, findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter (§ 14.2) und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll den Ort und die Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.
4. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied

nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

2. Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder oder mindestens 10 Vereinsmitglieder anwesend sind, das Erreichen der kleineren von beiden Zahlen bewirkt die Beschlussfähigkeit. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde; für deren Ladung gelten im Übrigen die allgemeinen Bestimmungen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet, ist auch dieser verhindert, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der Aussprache einem anderen Mitglied übertragen werden.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
4. Soweit in gegenwärtiger Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:
 - a) die Änderung der Satzung,
 - b) die Auflösung des Vereins,
 - c) die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung.
5. Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Erreicht jedoch im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, genügt in jedem weiteren Wahlgang die einfache Mehrheit.

6. Stimmen können von einem Mitglied per Vollmacht für die Dauer einer einzigen Mitgliederversammlung an ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht muss mindestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail dem Vorstand mitgeteilt werden. Das bevollmächtigte Mitglied sollte die zusätzliche Stimme im Sinne des Antragstellers verwenden. Ein grob fahrlässiger Missbrauch einer Vollmacht kann gemäß § 4.5 zum Ausschluss aus dem Verein führen.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Liquidatoren sind der 1. und 2. Vorsitzende als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fließt das Vereinsvermögen an die Mitteldeutsche Barockmusik in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Leipzig, 23.01.2019

Protokollführer*in

Vorsitzender des Vorstandes